

# **SATZUNG**

## **des Bogensportvereins Steinlachtal e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen **Bogensportverein Steinlachtal e.V. (BSV Steinlachtal e.V.)**.
2. Sitz des Vereins ist **72116 Mössingen**
3. Der Verein ist im Vereinsregister des AG Tübingen eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V., des Württembergischen Schützenverbandes e.V. und dadurch auch mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V., deren Satzungsbestimmungen, Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse der Verein und seine Mitglieder als für sich bindend anerkennen.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Bogensports auf breiter Grundlage. Durch den Bogensport soll die sittliche und körperliche Ertüchtigung, insbesondere der Jugend, gepflegt werden.  
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
  - a) Das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden.
  - b) Die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebs.
  - c) Die Teilnahme an bogensportspezifischen Sportveranstaltungen.
  - d) Die Beteiligung an Turnieren und Meisterschaften.
  - e) Für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Sportvereinigung Mössingen 1904 e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 4 Mitgliedschaften**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Der Verein hat:
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) Ehrenmitglieder
3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
4. Auf Vorschlag des Gesamtvorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern wählen. Dabei ist eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Genaueres über die Rechte und Pflichten eines Ehrenmitglieds regelt die Gebührenordnung.
5. Für Ehrenmitglieder kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Gesamtvorstand zu richten.
2. Ein Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.  
Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden durch den Verein informiert.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Mehrheitsbeschluss (einfache Mehrheit). Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
4. Die Beschlussfassung über die Aufnahme muss spätestens 12 Monate nach Eingang des Aufnahmegesuchs erfolgen.
5. Bis zur Beschlussfassung über die Aufnahme ist der Antragsteller Gastschütze.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmegesuchs muss nicht begründet werden, die Ablehnung ist unanfechtbar.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- a) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.  
Für die Austrittserklärung der in §5, 2. genannten Personen gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend. Ein Ausschluss aus dem Verein kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das

Mitglied die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt, die Anordnungen oder Beschlüsse des Vereins nicht befolgt oder mit den Zahlungen seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

- b) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

## **§ 7 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) Durch Ausübung des Stimmrechts (s. § 12) an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- b) Die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.
- c) An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen

## **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) Die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen
- b) Nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln
- c) Die durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten
- d) An allen sportlichen Veranstaltungen nach Kräften mitzuwirken
- e) Jeden Anschriftenwechsel unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen
- f) Für die Erhaltung der Sportanlagen angesetzte Arbeitsstunden zu leisten. Von der Mitgliederversammlung beschlossene Pflichtarbeitsstunden sind von allen volljährigen, ordentlichen Mitgliedern abzuleisten. Nicht geleistete Pflichtarbeitsstunden werden mit einem Entgelt belegt, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. In Sonderfällen kann ein Mitglied von den Pflichtarbeitsstunden befreit werden.

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

- 1. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen (z.B. für Verschleißmaterial, Heizkosten und Hallenmiete im Winter, usw.) ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 2. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils am 15. Februar des laufenden Jahres mittels Lastschriftzug fällig. Jedes neu dem Verein beitretende Mitglied hat dem Einzug des Mitgliedsbeitrags durch Lastschrift zuzustimmen. Der Verein ist im Zusammenhang mit dem Lastschriftzug grundsätzlich kostenfrei zu stellen, Kosten für Rücklastschriften sind dem Verein zu erstatten. Die Gebühren pro Mahnung belaufen sich auf 5,00€.
- 3. Bei Eintritt in den Verein fällige Beiträge und Gebühren regelt die Gebührenordnung.

4. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden.
5. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
6. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Gesamtvorstand
- c) Der Vorstand nach § 26 BGB

Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
  - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/innen,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Wahl des Vorstandes.(im Wahljahr),
  - e) Wahl der Kassenprüfer/innen aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder. Sie dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.
  - f) Festsetzung der Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen (s. § 9) und sonstiger Dienstleistungspflichten (s. § 8).
  - g) Beratung und Beschlußfassung über vorliegende Anträge
  - h) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins mindestens einmal, im ersten Quartal des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt vier Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliederadresse.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
4. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

## § 12 Stimmrecht/Beschlußfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind alle unter § 4, 2. aufgeführten Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf. Die Abstimmung kann auf Antrag geheim erfolgen.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienen Stimmberechtigten erforderlich.

## § 13 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind zur Einzelvertretung befugt. Die Vertretungsmacht ist intern oder in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften verpflichtet ist, die Zustimmung des Gesamtvorstands einzuholen. Eine Abweichung hiervon wird durch die Geschäftsordnung geregelt.
2. Der Gesamtvorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Sport- und Jugendleiter
  - f) dem Platzwart
  - g) bis zu 3 Beisitzern

Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

3. Der Gesamtvorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
4. Der Gesamtvorstand beschließt Verordnungen.
5. Der Gesamtvorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse des Gesamtvorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Gesamtvorstandsmitgliedern unterzeichnet.
7. Scheidet ein Gesamtvorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein kommissarisches Gesamtvorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Gesamtvorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

## **§ 14 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren; bei der ersten Wahl wird ein Kassenprüfer für ein Jahr, der andere für zwei Jahre gewählt

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Gesamtvorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Klassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 15 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verarbeitet.
2. Jeder Betroffene hat das Recht auf
  - a) Auskunft über die zur Person gespeicherten Daten
  - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
  - c) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit, noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen und deren Mitglieder, allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten. Bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über ein Ausscheiden dieser Person aus ihrem Tätigkeitsfeld im Verein weiter.
4. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren nach dem Austritt durch den Vorstand aufbewahrt.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen auf die in § 3, 5. der Satzung genannte steuerbegünstigte Einrichtung zu überführen.
6. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am....30. November 2006..... beschlossen.

Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§ 1,5. der Satzung wurde geändert am 2.7.2007

§ 1,2 und §3,5 der Satzung wurden geändert am 14.3.2009

§ 9.3 wurde geändert am 26.3.2011

§ 4, § 5.2, §5.3, § 9.2 wurden geändert, § 15 (Datenschutz) neu aufgenommen am 09.03.2013